

Informationen für neu meldende Institute

Jedes in Österreich ansässige Institut sowie Zweigstellen aus dem EWR (gemäß Niederlassungsfreiheit), die ihren Sitz in Österreich haben, sind zur Abgabe einer Reihe von gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen an die OeNB verpflichtet.

Details zu den Inhalten, Fristen und Kontaktinformationen Ihrer Meldeverpflichtungen finden Sie in der [Zentralen Erhebungsübersicht](#).

Weitere Schritte

Übermittlung notwendiger Informationen und Dokumente

Bitte übermitteln Sie folgende Informationen und Dokumente an die Abteilung Statistik – Data Governance, Stammdaten und Bankenabwicklung (Statistik.Stammdaten@oenb.at), damit Ihr Institut als Melder angelegt werden kann:

- Firmenbuchauszug des neuen Instituts (oder Firmenbuchnummer)
- Konzessionsbescheid (sobald vorhanden)
- Datum der Konzessionserteilung/Beginn der operativen Geschäftstätigkeit
- Bitte stimmen Sie das Ergebnis Ihrer Meldepflichtabfrage (Excel) mit Ihrem zuständigen Wirtschaftsprüfer ab und vervollständigen Sie dieses um die Kontaktdaten pro Erhebung: Anrede, Vorname, Nachname, Telefonnummer, E-Mail-Adresse (die OeNB empfiehlt die Einrichtung einer personenunabhängigen E-Mail-Adresse), Vertretung pro Erhebung
- Informationen zur Beantragung einer Bankleitzahl für zahlungsverkehrsspezifische Zwecke finden Sie [hier](#).

Hinweis: Die Meldepflichtabfrage stellt ein Service der OeNB – ohne Anspruch auf Gewähr – dar. Die tatsächlichen Meldeverpflichtungen sind grundsätzlich den jeweiligen Verordnungen bzw. rechtlichen Grundlagen zu entnehmen.

Bitte geben Sie uns Änderungen von Kontaktpersonen umgehend an die oben angegebene E-Mail-Adresse bekannt. Wenn Sie Kontaktdaten anderer Personen anführen, sichern Sie zu, dass diese Personen mit dieser Nennung einverstanden sind.

Meldungsabgabe

Bitte führen Sie rechtzeitig folgende Schritte durch, um Meldungen an die OeNB übermitteln zu können:

- Anmeldung zu den betreffenden [Online-Applikationen](#) zur Abgabe der entsprechenden Erhebungen:
- Einrichtung von [DV-Schnittstellen](#)

Alle Meldungen sind ausschließlich in elektronischer Form an die OeNB zu übermitteln.

Beginn der Meldepflicht

Je nach Erhebung kann es einen abweichenden Beginn der Meldepflicht geben. Grundsätzlich gelten folgende Bestimmungen:

- **Hauptniederlassungen in AT:** Beginn mit Berichtsmonat, in dem die Konzession erteilt wird.
- **Zweigniederlassungen in AT:** Beginn mit Berichtsmonat, in dem die Geschäftstätigkeit aufgenommen wird.
- **Fusionen:** Beginn für übernehmendes Institut ab dem Stichtag der Eintragung der Fusion im Firmenbuch oder ab der Rechtsgültigkeit des zugrundeliegenden Bescheids.
- Beginn der Meldepflicht, wenn **Meldeswellen** erreicht oder **grenzüberschreitende Finanzgeschäfte und/oder Importe und Exporte von Dienstleistungen getätigt** werden.

Links

Weitere nützliche Informationen zum OeNB-Meldewesen und zur Datenübermittlung finden Sie hier:

- [Meldebestimmung](#)
- [Meldekalender](#)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Statistik.Stammdaten@oenb.at.

Datenschutzinformation

Die von Ihnen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten werden von der Oesterreichischen Nationalbank ausschließlich zum Zweck der Kommunikation zwischen Ihrem Unternehmen und der OeNB in Belangen des Meldewesens gemäß Art 6 Abs 1 lit e DSGVO iVm § 74 BWG verarbeitet und nicht an Dritte weitergegeben. Die Daten werden so lange gespeichert, so lange bekannt gegebene Kontaktpersonen als solche fungieren. Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit sowie Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde. Zudem haben Sie das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zu erheben.

Kontakt des Datenschutzbeauftragten der OeNB: datenschutz@oenb.at.

Detailinformationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die OeNB sowie zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie unter www.oenb.at/datenschutz.